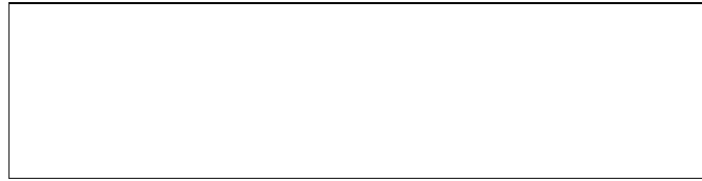




LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Satzung
über das Eignungsverfahren
für den Masterstudiengang Politikwissenschaft
an der Ludwig-Maximilians-Universität München**

Vom 15. Februar 2024

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 90 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Zweck des Eignungsverfahrens
- § 2 Bewerbung zum Eignungsverfahren
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Zulassung zum Eignungsverfahren und Vorauswahl (erste Stufe)
- § 5 Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe
- § 6 Nachteilsausgleich
- § 7 Niederschrift
- § 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses
- § 9 Wiederholung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Zweck des Eignungsverfahrens

¹Für die Aufnahme in den Masterstudiengang Politikwissenschaft wird neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Umfang von 180 ECTS-Punkten oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Politikwissenschaft oder eines verwandten Fachs die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsverfahren nach Maßgabe dieser Satzung vorausgesetzt. ²Der Zweck dieses Verfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb des ersten Abschlusses nachgewiesenen Kenntnissen die Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen im Masterstudiengang Politikwissenschaft vorhanden ist. ³Diese Anforderungen beinhalten vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten zur Problemanalyse, Abstraktion, Konkretisierung und zum Transfer von bekannten auf unbekanntes Fragestellungen in den drei politikwissenschaftlichen Teilgebieten Politische Theorie, Politische Systeme und Internationale Beziehungen, Methodenkenntnisse in der empirischen Politikforschung sowie eine forschungsorientierte wissenschaftliche Arbeitsweise. ⁴Vorausgesetzt werden ferner adäquate Kenntnisse der englischen Sprache.

§ 2

Bewerbung zum Eignungsverfahren

(1) Der Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Mai beim Geschwister-Scholl-Institut für Politikwissenschaft einzureichen (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. zur Identifizierung der Bewerberinnen und Bewerber ein tabellarischer Lebenslauf und ein ausgefüllter Fragebogen, der vom Geschwister-Scholl-Institut für Politikwissenschaft herausgegeben wird;
2. ein aktuelles Transcript of Records mit Unterschrift und Siegel des zuständigen Prüfungsausschusses mit detaillierter Angabe der einzelnen studienbegleitenden Prüfungsleistungen aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1 und einer ausgewiesenen Durchschnittsnote;
3. ein Nachweis über englische Sprachkenntnisse mit ausgewiesenem Mindestniveau C1 gemäß dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen.

§ 3

Auswahlkommission

¹Das Eignungsverfahren wird von einer vom Fakultätsrat der Sozialwissenschaftlichen Fakultät bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Politikwissenschaft zusammensetzt. ²Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ³Die Frauenbeauftragte der Sozialwissenschaftlichen Fakultät wirkt beratend in der Auswahlkommission mit. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4

Zulassung zum Eignungsverfahren und Vorauswahl (erste Stufe)

(1) Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

(2) ¹Die Auswahlkommission trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Vorauswahl (erste Stufe des Eignungsverfahrens). ²Die Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers für den Masterstudiengang Politikwissenschaft ist festzustellen, wenn sich aus dem Transcript of Records gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 eine Durchschnittsnote von 2,0 oder besser, eine Mindestzahl von 90 ECTS-Punkten in politikwissenschaftlichen Modulen, die insbesondere in den drei Teilgebieten Politische Theorie, Politische Systeme und Internationale Beziehungen erworben wurden, sowie studienbegleitende Prüfungsleistungen im Bereich Methoden der empirischen Politikforschung im Umfang von mindestens 9 ECTS-Punkten ergeben; ebenso kann die Eignung festgestellt werden, wenn auf Grund einer Kooperationsvereinbarung ein vergleichbares Eignungsverfahren erfolgreich absolviert worden ist; bei ausländischen Studienabschlüssen gilt die Umrechnung nach der Modifizierten bayerischen Formel zur Umrechnung ausländischer Prüfungsleistungen; das Ergebnis wird zur nächstliegenden deutschen Note gerundet. ³Bewerberinnen und Bewerber, die studienbegleitende Prüfungsleistungen im Bereich Methoden der empirischen Politikforschung im Umfang von mindestens 9 ECTS-Punkten sowie entweder eine Durchschnittsnote von 2,0 oder besser im Erststudium oder eine Mindestzahl von 90 ECTS-Punkten in politikwissenschaftlichen Modulen, die insbesondere in den drei Teilgebieten Politische Theorie, Politische Systeme und Internationale Beziehungen erworben wurden, vorweisen, werden zu einem Auswahlgespräch nach § 5 eingeladen. ⁴Bewerberinnen und Bewerber, deren Eignung nicht gemäß Satz 2 festgestellt werden kann und die nicht zu einem Auswahlgespräch gemäß Satz 3 eingeladen werden, gelten als nicht geeignet.

(3) Ergebnisse nach Abs. 2 Satz 2 und 4 werden durch schriftliche Bescheide mitgeteilt, die den Maßgaben des § 8 Abs. 2 entsprechen müssen.

§ 5

Umfang und Inhalt des Eignungsverfahrens in der zweiten Stufe

(1) ¹Die nach § 4 Abs. 2 Satz 3 eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber nehmen an einem strukturierten Auswahlgespräch teil. ²Der Termin des Auswahlgesprächs wird mindestens zwei Wochen zuvor durch schriftliche Einladung bekannt gegeben.

(2) Im Auswahlgespräch wird das Gesprächsverhalten insbesondere im Hinblick auf die fachliche Kompetenz, auf die Ausdrucksweise, auf das Herangehen an die Erörterung von Problemen und auf die Schlüssigkeit der Argumentation unter Berücksichtigung der Anforderungen gemäß § 1 Satz 3 bewertet.

(3) ¹Das Auswahlgespräch dauert pro Person mindestens 15 Minuten und wird von zwei von der Auswahlkommission vorher bestimmten Prüfenden, darunter mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer, durchgeführt. ²Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerberinnen und Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. ³Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden. ⁴Wenn nicht beide Bewertungen übereinstimmend auf

„geeignet“ oder „nicht geeignet“ lauten, hat die Auswahlkommission über die Eignung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft zu entscheiden.

(4) ¹Wer zum festgesetzten Termin nach Abs. 1 Satz 2 nicht erscheint, gilt als nicht geeignet. ²Gründe, die das nicht selbst zu vertretende Versäumnis rechtfertigen sollen, müssen bis zu Beginn des festgesetzten Termins bei der oder dem Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden; wird der Grund anerkannt, erfolgt die Einladung zu einem Ersatztermin. ³Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend. ⁴Wenn durch geeignete Unterlagen unverzüglich nachgewiesen wird, dass das Versäumnis des festgesetzten Termins oder des Ersatztermins nicht selbst zu vertreten ist, erfolgt auf Antrag im nächsten Termin unter Anrechnung der Ergebnisse der Vorauswahl eine Einladung zum Eignungsverfahren in der zweiten Stufe.

(5) ¹Versuchen Bewerberinnen oder Bewerber, das Ergebnis ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benützung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten sie als nicht geeignet. ²Bewerberinnen oder Bewerber, die den ordnungsgemäßen Verlauf des Eignungsverfahrens stören, können von der Fortsetzung des Verfahrens ausgeschlossen werden und gelten ebenfalls als nicht geeignet.

§ 6 Nachteilsausgleich

(1) ¹Bewerberinnen und Bewerbern mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist auf Antrag durch die Auswahlkommission nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer zu gewähren. ²Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer ist bei Bedarf ein anderer angemessener Ausgleich zu gewähren.

(2) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens mit dem Antrag auf Bewerbung zum Eignungsverfahren zu stellen. ²Die Behinderung oder chronische Krankheit ist glaubhaft zu machen. ³Die Auswahlkommission kann in Zweifelsfällen fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt.

§ 7 Niederschrift

Über den Ablauf des Eignungsverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Dauer, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber, die Schwerpunkte der Themen sowie die Beurteilungen der Mitglieder der Auswahlkommission einschließlich ihrer wesentlichen Entscheidungsgrundlagen ersichtlich sein müssen.

§ 8 Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

(1) Das von der Auswahlkommission festgestellte Ergebnis des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Politikwissenschaft wird durch schriftlichen Bescheid mitgeteilt.

(2) ¹Ein positiver Bescheid ist bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudi-

um, im Original und in Kopie vorzulegen. ²In den positiven Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass mit ihm das Ergebnis des Eignungsverfahrens mitgeteilt wird und die Immatrikulation für den Masterstudiengang Politikwissenschaft unter dem Vorbehalt, dass die Qualifikation durch das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nachgewiesen wird und dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt. ³Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen.

§ 9 Wiederholung

¹Ein erfolgloses Eignungsverfahren kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin. ²Ein positives Ergebnis einer Vorauswahl ist nicht anrechenbar; § 5 Abs. 4 Satz 4 bleibt unberührt. ³Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 20. Februar 2024 in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2024/25. ³Gleichzeitig tritt die Satzung über das Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 27. Mai 2011, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Februar 2022, außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 8. Februar 2024 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 15. Februar 2024, Nr. I.4 – 411.5.2.

München, den 15. Februar 2024

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 19. Februar 2024 unter der Rubrik „Amtliche Veröffentlichungen“ auf der Homepage der Ludwig-Maximilians-Universität München unter dem Link <https://www.lmu.de/de/die-lmu/amtliche-veroeffentlichungen/index.html> bekanntgemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. Februar 2024.